

Bericht

zur Abgabe amtlicher Veröffentlichungen an Bibliotheken

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.03.2006

1. Amtliche Drucksachen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, also amtliche Veröffentlichungen der Organe, Behörden und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts der Länder, werden nicht nur von den jeweiligen Landesbibliotheken, sondern derzeit auch von großen überregionalen Bibliotheken gesammelt, und zwar von

- Der Deutschen Bibliothek,
- der Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz,
- der Bayerischen Staatsbibliothek in München und
- der Bibliothek des Deutschen Bundestages in Berlin.

Die Abgabe der amtlichen Veröffentlichungen durch die jeweiligen Landesinstitutionen ist in den meisten Ländern auf Basis des KMK-Beschlusses vom 5. Mai 1995 durch entsprechende Runderlasse geregelt worden. Im Interesse der oben genannten Bibliotheken, ihrer Nutzer und der Länder als Unterhaltsträger dieser Bibliotheken, sollte einerseits ein möglichst einheitlicher und vollständiger überregionaler Zugriff auf den Gesamtbestand der amtlichen Veröffentlichungen der Länder gewährleistet sein. Andererseits muss aber auch darauf geachtet werden, dass dies mit vertretbarem Aufwand erfolgt. Daher ist es notwendig, den Sammelauftrag auf das notwendige Maß zu beschränken, die Sammelart den neuen technischen Möglichkeiten anzupassen und dem Umstand Rechnung zu tragen, dass amtliche Veröffentlichungen der gesetzgebenden Körperschaften bereits jetzt dauerhaft dort verfügbar gehalten werden. Aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen ist es erforderlich, den Beschluss der KMK vom 5. Mai 1995 den geänderten Umständen anzupassen und die Verfahren zu vereinfachen. Durch einheitliche Abgabeerlasse der Länder wird dennoch ein homogener Bestand in den Sammelstellen gewährleistet.

2. Im Einzelnen ist auf Folgendes hinzuweisen:

- Neben den jeweiligen Landesinstitutionen (Pflichtexemplarbibliotheken) wird die Abgabepflicht auf Die Deutsche Bibliothek, die Staatsbibliothek zu Berlin und die Bayerische Staatsbibliothek zu München beschränkt. Den übrigen bisher belieferten Bibliotheken wird empfohlen, die für ihre Nutzer relevanten Publikationen künftig im Wege des Schriftentauschs zu beschaffen.

- Informationsmaterialien geringen Umfangs und von zeitlich begrenzter Geltungsdauer unterliegen ebenso nicht mehr dem Sammelauftrag.
 - Verschlussachen, ausschließlich für den internen Dienstgebrauch bestimmte Drucksachen sowie Formblätter und Vordrucke sind keine Veröffentlichungen und bedürfen keiner Regelung.
 - Die Abgabe amtlicher Veröffentlichungen soll grundsätzlich nur noch in elektronischer Form erfolgen.
 - Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass amtliche Veröffentlichungen von gesetzgebenden Körperschaften nicht unter den Anwendungsbereich dieser Abgabepflicht fallen.
3. Den zuständigen Landesministerien wird empfohlen, ihre jeweiligen Abgabeerlasse und die entsprechende Abgabepaxis zu überprüfen. Im Interesse einer einheitlichen Praxis in den Ländern sollte die Abgabe amtlicher Veröffentlichungen alsbald nach dem als Anlage beigefügten Vorschlag für einen Mustererlass neu geregelt werden. Der Erlass sollte veröffentlicht werden.

Vorschlag für einen
Mustererlass

Abgabe amtlicher Veröffentlichungen an Bibliotheken

Gemeinsamer Runderlass des

vom

1. Alle Behörden, Dienststellen und Einrichtungen des Landes¹ haben von allen durch sie herausgegebenen oder in ihrem Auftrag einmalig oder laufend erscheinenden amtlichen Veröffentlichungen unentgeltlich je ein Exemplar unmittelbar nach ihrem Erscheinen unaufgefordert abzugeben:
 - a) an:
 - Landesinstitutionen...
 - b) an:
 - Die Deutsche Bibliothek
 - die Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz
 - die Bayerische Staatsbibliothek in München
 - c) darüber hinaus auf Anforderung für Zwecke des Internationalen Amtlichen Schriftentausches bis zu 5 unentgeltliche Exemplare an
 - die Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz.

¹ Darunter fallen nicht die gesetzgebenden Körperschaften.

2. Sofern die Veröffentlichung in elektronischer Form erscheint, erfolgt die Abgabe grundsätzlich nur in dieser Form. Dieses kann auch in einem unentgeltlichen Zugriff auf Speichermedien erfolgen.

3. Von der Abgabe sind ausgeschlossen:

- Veröffentlichungen, die lediglich zur Information von Presse, Rundfunk und Fernsehen bestimmt sind,
- Informationsmaterialien geringen Umfangs und von zeitlich begrenzter Geltungsdauer.

Von der Abgabe nach Nr. 1c sollen solche amtlichen Veröffentlichungen ausgenommen werden, bei denen die Kosten des Einzelexemplars unverhältnismäßig hoch sind und deren Abgabe deshalb eine nicht vertretbare Etatbelastung verursachen würde.

Wissenschaftliche Veröffentlichungen der oder aus den Hochschulen gelten nicht als amtliche Veröffentlichungen.

In Zweifelsfällen entscheidet das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Kultusministerium bzw. Wissenschaftsministerium über die Abgabepflicht.

4. Der Gemeinsame Runderlass vom ... betreffend Abgabe amtlicher Druckschriften ... und der Gemeinsame Runderlass vom ... betreffend ... werden aufgehoben.